



## **A04 Zusätzliche Vertragsbedingungen**

### **für das Bauvorhaben Ausbau Kugelstände Jagdparcours Buke – Neubau Trafostation**

#### **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                 |          |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Bedarfspositionen (§ 1).....</b>                                          | <b>2</b> |
| <b>2. Preisermittlungen (§ 2).....</b>                                          | <b>2</b> |
| <b>3. Ausführungsunterlagen (§ 3) .....</b>                                     | <b>2</b> |
| <b>4. Vertreter des Auftragnehmers (§ 4) .....</b>                              | <b>2</b> |
| <b>5. Baustellenräumung (§ 4) .....</b>                                         | <b>3</b> |
| <b>6. Werbung (§ 4 Abs. 1) .....</b>                                            | <b>3</b> |
| <b>7. Anliegerschutz, Umweltschutz (§ 4 Abs. 2).....</b>                        | <b>3</b> |
| <b>8. Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8) .....</b>                                    | <b>3</b> |
| <b>9. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10) .....</b> | <b>3</b> |
| <b>10. Abrechnung (§ 14).....</b>                                               | <b>3</b> |
| <b>11. Preisnachlässe (§§ 14 und 16) .....</b>                                  | <b>4</b> |
| <b>12. Rechnungen (§§ 14 und 16) .....</b>                                      | <b>4</b> |
| <b>13. Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 und § 15) .....</b>                     | <b>4</b> |
| <b>14. Zahlungen (§ 16) .....</b>                                               | <b>5</b> |
| <b>15. Überzahlungen (§ 16).....</b>                                            | <b>5</b> |
| <b>16. Sicherheitsleistung (§ 17).....</b>                                      | <b>5</b> |
| <b>17. Bürgschaften (§§ 16 und 17).....</b>                                     | <b>5</b> |
| <b>18. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18) .....</b>               | <b>6</b> |



## **Hinweis**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016.

### **1. Bedarfspositionen (§ 1)**

Sind im Leistungsverzeichnis in begründeten Ausnahmefällen für die Ausführung einer Leistung Bedarfspositionen vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen.

### **2. Preisermittlungen (§ 2)**

- 2.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

- 2.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostensätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2.3 Nrn. 2.1 und 2.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

### **3. Ausführungsunterlagen (§ 3)**

- 3.1 Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.
- 3.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

### **4. Vertreter des Auftragnehmers (§ 4)**

- 4.1 Der jeweils für die Leitung der Ausführung bestellte fachkundige Vertreter ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig jemand anwesend ist, der eine fachliche Verständigung in deutscher Sprache ermöglicht.
- 4.3 Alle Äußerungen des Auftragnehmers (z. B. Erklärungen, Rechnungen, Briefe) müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.



## **5. Baustellenräumung (§ 4)**

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend wiederherzustellen, soweit die Zustandsveränderung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Gleiches gilt für Flächen Dritter, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden.

## **6. Werbung (§ 4 Abs. 1)**

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## **7. Anliegerschutz, Umweltschutz (§ 4 Abs. 2)**

Zum Schutz der Anlieger, Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **8. Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8)**

- 8.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gem. § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 einzuholen.
- 8.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nr. 8.1 und 8.2 dieser Vertragsbedingungen gelten entsprechend.

## **9. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)**

- 9.1 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und weiteren Vorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten hat auch der auf einer Baustelle tätige Auftragnehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Jeder Auftragnehmer hat die Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sowie den jeweiligen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **10. Abrechnung (§ 14)**

- 10.1 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.



Arbeitsgemeinschaften haben ein ungeteiltes Aufmaß und eine ungeteilte Abrechnung vorzulegen; eine Aufteilung der von der Arbeitsgemeinschaft erbrachten Leistungen nach dem Arbeitsanteil der Mitglieder oder nach anderen Kriterien ist nicht zulässig.

- 10.2 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

## **11. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

## **12. Rechnungen (§§ 14 und 16)**

- 12.1 Rechnungen (einschl. Mengenberechnungen, Zeichnungen usw.) sind zweifach und schriftlich auf dem Postweg beim Büro plan.werk Gesellschaft für Architektur und Städtebau mbH, Schorlemerstr. 12, 48143 Münster, z. Hd. Herrn Andre Heinrich, und einfach schriftlich in Kopie beim Auftraggeber einzureichen (eine andere Art der Einreichung von Rechnungen wird nicht akzeptiert) und ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 12.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 12.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebende Steuersatz nicht erstattet.

## **13. Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 und § 15)**

- 13.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.



Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 13.2 Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

#### **14. Zahlungen (§ 16)**

- 14.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 14.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

#### **15. Überzahlungen (§ 16)**

- 15.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 15.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

#### **16. Sicherheitsleistung (§ 17)**

- 16.1 Sicherheit für Vertragserfüllung ist nur bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) zu leisten. Soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Sicherheit 5,00 % der Abrechnungssumme.
- 16.2 Sicherheit für Mängelansprüche ist nur bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) zu leisten. Soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Sicherheit 3,00 % der Abrechnungssumme.
- 16.3 Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist auf Verlangen des Auftragnehmers nach Abnahme gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3,00 % der Abrechnungssumme auszutauschen. Sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die im Austausch zu stellende Sicherheit für Mängelansprüche um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung, jedoch maximal bis zur Höhe der Sicherheit für Vertragserfüllung nach Nummer 16.1. Nach Beseitigung der festgestellten Mängel kann der Auftragnehmer eine entsprechende Reduzierung der Sicherheit verlangen.
- 16.4 Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen sind.

#### **17. Bürgschaften (§§ 16 und 17)**

- 17.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, müssen Bürgschaftsurkunden folgende Erklärung des Bürgen enthalten:

*„Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.“*



*Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.*

*Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.*

*Gerichtsstand ist Dortmund“.*

17.2 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

## **18. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)**

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.